

Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)

Entwurf

(Gewerbmässige Vertretung im Zwangsvollstreckungsverfahren)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 29. Oktober 2014¹,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 11. April 1889² über Schuldbetreibung und Konkurs wird wie folgt geändert:

Art. 27

5. Vertretung
im Zwangsvoll-
streckungs-
verfahren

¹ Jede handlungsfähige Person ist berechtigt, andere Personen im Zwangsvollstreckungsverfahren zu vertreten. Dies gilt auch für die gewerbmässige Vertretung.

² Die Kosten der Vertretung im Verfahren vor den Betreibungs- und Konkursämtern dürfen nicht der Gegenpartei überbunden werden.

II

Die Zivilprozessordnung³ wird wie folgt geändert:

Art. 198 Bst.d

Das Schlichtungsverfahren entfällt:

- d. im Verfahren zur Auflösung und zur Ungültigerklärung der eingetragenen Partnerschaft;

Art. 229 Abs. 1 Bst. a

¹ In der Hauptverhandlung werden neue Tatsachen und Beweismittel nur noch berücksichtigt, wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden und:

- a. erst nach Abschluss des Schriftenwechsels oder nach der letzten Instruktionsverhandlung entstanden sind (echte Noven); oder

¹ BBl 2014 8669

² SR 281.1

³ SR 272

Art. 230 Abs. 1 Bst. b

¹ Eine Klageänderung ist in der Hauptverhandlung nur noch zulässig, wenn:

- b. sie auf neuen Tatsachen oder Beweismitteln beruht.

Art. 234

Betrifft nur den italienischen Text.

Art. 250 Bst. c Ziff. 6, 7 und 13

Das summarische Verfahren gilt insbesondere für folgende Angelegenheiten:

- c. Gesellschaftsrecht:
 - 6. Ansetzung einer Frist bei ungenügender Anzahl von Mitgliedern oder bei Fehlen von notwendigen Organen (Art. 731b, 819, 908 und 941a OR),
 - 7. Anordnung der Auskunftserteilung an Aktionäre und Gläubiger einer Aktiengesellschaft, an Mitglieder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung und an Genossenschafter (Art. 697 Abs. 4, 802 Abs. 4, 857 Abs. 3 und 958e OR),
 - 13. Abberufung der Verwaltung und der Revisionsstelle der Genossenschaft (Art. 890 Abs. 2 OR);

Art. 258 Abs. 1

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 305 Einleitungssatz

Das summarische Verfahren ist insbesondere anwendbar für:

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.